



Zur Erklärung der Ingenieurkammern Deutschlands vom 26.03.2010 „Berufsstand stärken – Verbraucherschutz verbessern“

Die Bundesingenieurkammer vertritt die sechzehn deutschen Länderingenieurkammern (Körperschaften des öffentlichen Rechts) und damit rund 43.000 Ingenieure auf Bundesebene und bei der Europäischen Union. Im Zentrum ihrer Arbeit stehen die rund 16.000 Beratenden Ingenieure, deren verantwortungsvolle Tätigkeit durch die Ingenieurkammergesetze der Länder geregelt wird. Die Ingenieurkammern haben den gesetzlichen Auftrag, die Ingenieurtätigkeit zum Schutz und im Interesse der Allgemeinheit, insbesondere des wissenschaftlich-technischen Fortschrittes sowie der Umwelt und der Baukultur zu fördern, die beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder sowie das Ansehen des Berufsstandes zu wahren und die Erfüllung der beruflichen Pflichten zu überwachen (§ 12 Absatz 1 Nr. 1 Musteringenieur(kammer)gesetz).

Mit der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie und der EU-Berufsanerkennungrichtlinie sowie im Zuge der Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen hat die Frage, wer berechtigt ist, nach Maßgabe der Ingenieurgesetze der Länder die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ zu führen besondere Bedeutung erlangt. Die Ingenieurkammern haben sich auf diese rechtlichen Änderungen auch im Rahmen der Ingenieur- und Ingenieurkammergesetze einzustellen.

Am 26.03.2010 hat sich das satzungsmäßig oberste Entscheidungsgremium der Bundesingenieurkammer, die aus den Delegierten der sechzehn Ingenieurkammern gebildete Bundesingenieurkammerversammlung, mit diesen berufspolitischen Fragen beschäftigt. Sie hat hierzu eine Erklärung verabschiedet, welche die künftige Interessenvertretung der Ingenieurkammern der Länder und der Bundesingenieurkammer beschreibt.

Hierzu wurde in einer von Wirtschafts- und Berufsverbänden sowie von Hochschulen getragenen Stellungnahme vom 06.08.2010 Position bezogen, welche die Intention der Ingenieurkammern zum Teil verkennt und rechtliche Einschätzungen abgibt, die nicht unwidersprochen bleiben können.

Die Bundesingenieurkammer weist in diesem Zusammenhang auf folgendes hin:

1. gesetzliches Berufsausübungsrecht

Die Ausübung der Ingenieurtätigkeit zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Interesse des Schutzes des Menschen und der Umwelt, der Technikkultur und des wissenschaftlichen Fortschritts betrifft insbesondere spezialgesetzlich geregelte Ingenieurtätigkeiten wie die Bauvorlage- und Nachweisberechtigung für Standsicherheit, vorbeugenden Brandschutz und Schall-, Wärme- und Erschütte-

rungsschutz oder das Recht zur Tätigkeit als Sachverständiger und Prüfingenieur. Diese sind aufgrund der föderalen Strukturen der Bundesrepublik Deutschland in den einzelnen Landesgesetzen zum Teil unterschiedlich geregelt und erschweren deshalb die Ausübung der Berufstätigkeit dieser Ingenieure über die Grenzen der Bundesländer hinweg. Die hiervon betroffenen Ingenieure sehen hier einen dringenden Handlungsbedarf gegeben. Lediglich im Bereich des Bauvorlagerechts ist es im Rahmen der Gesetzesnovellierungen der Landesbauordnungen in diesem Jahr zu einer gegenseitigen Anerkennung der Eintragungen in anderen Bundesländern gekommen.

Die Ingenieurkammern der Länder halten jedoch darüber hinaus eine Angleichung bzw. bundesweite Gültigkeit dieser gesetzlichen Regelungen im Sinne eines Berufsausübungsrechts für diese sicherheitsrelevanten Bereiche für erforderlich. Diese Berufsausübung steht in engem Zusammenhang mit der Überwachung der Erfüllung der beruflichen Pflichten, die *de lege lata* bereits seit Jahren nicht nur freiberuflich tätige Ingenieure sondern in den meisten Ingenieurkammern auch angestellte Ingenieure als Pflichtmitglieder erfasst, zum Beispiel diejenigen, die gesetzlich bauvorlageberechtigt sind.

Die Gefahr, die von öffentlichen Bauten ausgehen kann, war zuletzt in Bad Reichenhall und Köln zu sehen. Derartige Risiken bedürfen eine effektive, wirksame Aufsicht und Kontrolle zum Schutz von Leib und Leben. Es ist eine der Aufgaben der Ingenieurkammern, diesen Risiken durch eine berufsständische Überwachung zu begegnen.

2. Ingenieurkammer als „zuständige Stelle“

Das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ ist durch die Ingenieurgesetze der Länder geregelt. Der Ingenieur muss dazu nicht Mitglied einer Kammer sein.

Mit der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie und der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie sowie im Zuge der Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen hat die Frage, wer berechtigt ist, nach Maßgabe der Ingenieurgesetze der Länder die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ zu führen besondere Bedeutung erlangt. Um berufsrechtlich und auch berufspolitisch dem hohen Schutzbedürfnis der Allgemeinheit Rechnung zu tragen, ist Voraussetzung, dass die Berufsbezeichnung eingehend geprüft wird. Diese Aufgabe hat der Gesetzgeber in mehreren Bundesländern den Ingenieurkammern übertragen, die als zuständige Stellen im Rahmen der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie tätig werden. Diese Stellen fertigen die für die Berufsausübung notwendigen Genehmigungen aus. Gleichzeitig sind diese Kammern auch zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes. D. h. die Ingenieurkammer ist verpflichtet, in den Fällen, in denen jemand, ohne dass er berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ oder „Beratender Ingenieur“ führt, dies mit einer Geldbuße zu ahnden. Diese Zuständigkeitsregelung in den Ingenieur- bzw. Ingenieurkammergesetzen kann – auf Antrag – auch von Absolventen von Bachelor- und Masterstudiengängen zur Klarheit über die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ in Anspruch genommen werden, zumal auch die Hochschulen durch die Aufgabe des Grades „Diplom-Ingenieur“ und die Vergabe des Bachelor- und Mastergrades diese Klarheit nicht mehr eindeutig sicherstellen können.

Die Ingenieurkammern sprechen sich deshalb im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise für entsprechende Regelungen in allen Bundesländern aus. Die Voraussetzungen für die Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ sollen in diesem Zusammenhang für ausländische – und auch auf Antrag für inländische – Bachelor- und Masterabsolventen geprüft und festgestellt werden können, um den Berufsbezeichnungsschutz auf einheitlicher Grundlage sicher zu stellen. Zusätzliche Mitgliedschaften in den Kammern werden hierdurch nicht generiert.

3. Ingenieurregister und Ingenieurausweis

Das Bundesingenieurregister dient der Dokumentation der, den einzelnen Ingenieuren von einer Ingenieurkammer zuerkannten, gesetzlichen Nachweisberechtigungen, wie z. B. der Bauvorlageberechtigung und / oder der Nachweisberechtigung zur Standsicherheit o. ä., sowie einer gesetzlich zuerkannten Sachverständigentätigkeit. Die Prüfung der hierfür erforderlichen Voraussetzungen sowie die Dokumentation dieser Berechtigungen ist eine originäre Aufgabe der Ingenieurkammern, die ihnen durch landesgesetzliche Regelungen zugewiesen wurden. Durch die im Rahmen der Umsetzung der EU-Richtlinien teilweise eingeführte gegenseitige Anerkennung einzelner Berechtigungen auch gegenüber anderen Bundesländern ohne ein weiteres Eintragungs- und Prüfungsverfahren soll die Dokumentation im Bundesingenieurregister die Berufsausübung über das eigene Bundesland hinaus erleichtern. Das Register steht denjenigen Ingenieuren offen, die sich hierin fakultativ eintragen lassen wollen. Dieser Nutzen für die Kammermitglieder wird auch in der Stellungnahme vom 06.08.2010 konstatiert.

Die Dokumentation dieser Qualifikationen, deren Prüfung den Ingenieurkammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts gesetzlich zugewiesen ist, soll nicht nur in einem Bundesingenieurregister sondern auch in Form eines Ingenieurausweises erfolgen. Da die Berechtigungen, über die Ingenieure im Inland verfügen, auch für deren Tätigkeit im Ausland relevant sind, beschränkt sich der Berufsausweis daher nicht auf dessen Verwendung im Inland sondern soll darüber hinaus auch die Ausübung der Berufstätigkeit im Ausland erleichtern. Die Dokumentation landesgesetzlich erworbener Befähigungen wird dabei mit Sicherheit auch im Rahmen einer europäischen Initiative der Ingenieurorganisationen bei der Dokumentation dieser Berechtigungen im Ausland Bedeutung erlangen.

Abschließend ist anzumerken, dass keineswegs beabsichtigt ist, zur Engineering Card des VDI in Konkurrenz zu treten, zumal beide Ausweise eine unterschiedliche Zielrichtung und einen unterschiedlichen Adressatenkreis haben.

Berlin, 26. August 2010